



Herr Bundesrat Albert Rösti  
Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 20. März 2025 sgvd-p/ap

## Vernehmlassungsantwort: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2025

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgvd über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 6. Dezember 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2025 Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Möglichkeit.

Im Grundsatz unterstützt der sgvd das Verordnungspaket Umwelt Herbst 2025, hat aber vor allem gegenüber mehreren Änderungen der ChemRRV Vorbehalte.

### 1. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Aus den Informationen im erläuternden Bericht geht hervor, dass Perfluorhexansäure (PFHxA) und seine Vorläuferverbindungen aufgrund ihrer Langlebigkeit in der Umwelt und ihrer Mobilität in Böden und Gewässern Anlass zu der Besorgnis geben, dass sie langfristig problematisch für die Umwelt und die menschliche Gesundheit sein könnten. Eine Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006/22 (REACH-Verordnung) schränkt daher die Verwendung von PFHxA und ihren Vorläuferverbindungen für Verwendungen ein, bei denen sie leicht ersetzt werden können. Die Beschränkungen betreffen bestimmte Textil-, Leder-, Pelz-, Haut- und Schuhwaren, Zubereitungen wie Skiwax oder Kosmetika sowie Materialien und Gegenstände aus Papier und Karton, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen. Mit der vorgeschlagenen Änderung der ChemRRV sollen diese Beschränkungen ins schweizerische Recht übernommen werden. Um Handelshemmnisse mit der Europäischen Union (EU) und allfällige Wettbewerbsnachteile zu vermeiden, werden sie – mit einer Ausnahme – materiell mit denjenigen der EU harmonisiert.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen der REACH-Verordnung soll sich die in der Schweiz vorgesehene Regelung für Lebensmittelkontaktmaterialien nicht auf Papier- und Kartonerzeugnisse beschrän-

ken. Diese Erweiterung soll gemäss dem erläuternden Bericht sicherstellen, dass auch andere Erzeugnisse auf Zellulosefaserbasis, wie sie beispielsweise aus Zuckerrohr oder Bambus hergestellt werden, erfasst werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass Anbieter auf solche Erzeugnisse umstellen. In all diesen Erzeugnissen könnten Vorläuferverbindungen von PFHxA als chemische Barriere gegen Feuchtigkeit, Fette und Öle verwendet werden.

Der sgv lehnt die vorgesehene Erweiterung der Beschränkung ab. Gemäss Art. 16a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) können Produkte, die in einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) rechtmässig in Verkehr sind, in der Schweiz ohne Kontrolle in Verkehr gebracht werden, auch wenn sie die schweizerischen Produktvorschriften nicht oder nicht vollständig erfüllen («Cassis-de-Dijon-Prinzip»). Ausnahmen müssen im Rahmen eines spezifischen Verfahrens begründet, geprüft und vom Bundesrat genehmigt werden.

### **Vertiefte Regulierungskosten und Folgeabschätzung unbedingt notwendig**

Die Mitglieder des KMU-Forums stellen fest, dass bisher keine Ausnahme vom «Cassis-de-Dijon-Prinzip» beantragt wurde. Sie sind der Ansicht, dass die Voraussetzungen des überwiegenden öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit für eine solche Ausnahme im vorliegenden Fall ohnehin nicht erfüllt wären, dies auch angesichts der Tatsache, dass die EU ihre diesbezüglichen Vorschriften in einigen Jahren anpassen will. Die nicht mit der EU harmonisierten Anforderungen an Lebensmittelkontaktmaterialien würden für die schweizerischen Lebensmittelhersteller und -importeure zu einem hohen administrativen Aufwand und hohen Kosten führen, da von den Lieferanten spezifische Bestätigungen eingeholt werden müssten. Insbesondere international tätige Lieferanten wären kaum bereit, auf die Sonderwünsche der Schweizer KMU einzugehen. Die vorgeschlagene Beschränkung könnte daher den Handel zum Teil erheblich erschweren.

Zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit der nicht harmonisierten Beschränkung fehlen derzeit die Ergebnisse vertiefter Untersuchungen. Der sgv hält die Angaben und Einschätzungen in Kapitel 6.3 («Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit») des erläuternden Berichts für unzureichend und zu optimistisch. Wir stellen fest, dass die fünf RFA-Prüfpunkte ungenügend analysiert und die im Unternehmensentlastungsgesetz (UEG) vor geschriebene Regulierungskostenabschätzung sowie weitere Abklärungen (Prüfpflichten etc.) nicht durchgeführt wurden.

Das BAFU muss eine detaillierte, realitätsnahe Kostenfolgenabschätzung vorlegen, die nicht nur den Verwaltungsaufwand der Behörden, sondern insbesondere die wirtschaftlichen Belastungen für betroffene Unternehmen berücksichtigt. Ohne diese Transparenz besteht die Gefahr, dass überzogene Regulierungen einerseits kleine und mittelständische, aber auch grosse Unternehmen massiv benachteiligen und sie im internationalen Wettbewerb zurückwerfen. Wir verlangen, dass diese Analysen bis zur nächsten Ämterkonsultation nachgeholt werden.

### **Verweise auf EU-Verordnungen erhöhen Aufwand und hebeln Schweizer Souveränität aus**

Die Revision (und bestehendes Recht) verweist vielerorts auf EU-Verordnungen (Verbotslisten, Grenzwerte), die in EU-Dokumenten hinterlegt sind. Es ist grundsätzlich auf Verweise auf EU-Verordnungen zu verzichten. Anstelle dessen sind die entsprechenden Listen direkt in Schweizer Verordnungen, gegebenenfalls Anhängen, zu hinterlegen. Das Auffinden der verbindlichen Listen und Überwachung der Änderungen von Gesetzen / Staatsabkommen und darin geführten Listen der regulierten Stoffe gestaltet sich sehr schwierig, ist zeitintensiv und kann zu Fehlern führen.

Zudem hebeln ausschliessliche Verweise auf ausländisches Recht die Schweizer Souveränität aus: Weder bei der Festsetzung von Grenzwerten noch bei allfälligen Listenerweiterungen hat die Schweiz Mitspracherecht, noch werden hiesige Rahmenbedingungen berücksichtigt. Zudem stellen Verweise eine direkte Übernahme der EU-Gesetze dar – insbesondere, wenn sich Listen aufgrund von Gesetzesanpassungen in der EU verändern – ohne die Wirtschaftsinteressen der Schweiz abwägen zu können. Dies verletzt die Souveränität der Schweiz und entspricht nicht dem Auftrag des Bundesrates.

Die automatische Übernahme von EU-Verordnungen benachteiligt Schweizer Unternehmen erheblich. Diese Verweise erschweren nicht nur die Rechtsanwendung, sondern führen dazu, dass Schweizer Unternehmen laufend auf Änderungen in der EU reagieren müssen, ohne dabei eine Gestaltungsmöglichkeit oder ein Mitspracherecht zu haben. Dadurch verlieren sie Planungssicherheit und bürokratische Hürden steigen. Die Schweiz muss auf ihre Wirtschaft abgestimmte Vorgaben entwickeln, um Innovationen und Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu fördern.

Daneben gibt es einzelne Regulierungsbereiche, v. a. im Interessensgebiet der nachgelagerten Wirtschaftssektoren, in denen produktebezogene Rechtsverweise auf ausländisches Recht hilft, Handelshemmnisse in den Produktbereichen zu vermeiden. Im Sinne der technischen Harmonisierung bei handelsrelevanten Aspekten machen diese gegebenenfalls Sinn, insbesondere wenn es um Ausnahmen geht, z.B. bei der Maschinenverordnung oder Vorgaben zur Produktequalität im Bauproduktbereich oder für Elektronikbauteile (RohS). Dies, weil dann die Begrifflichkeiten und die Details der Vorgaben identisch sind und somit keine technischen Handelshemmnisse entstehen.

### **Forschung und Entwicklung von Verboten und Einschränkungen ausnehmen**

Forschung und Entwicklung lassen sich erfahrungsgemäss selten scharf trennen. Die Übernahme von EU-Verbotslisten darf daher kein Automatismus sein. Die Schweiz muss jeweils für ihren eigenen passenden Kontext die Listen und Ausnahmen definieren, z. B. eine Ausweitung der Ausnahme für Entwicklung, um Rechtssicherheit für den Forschungs- und Entwicklungsstandort Schweiz zu gewährleisten. Das schafft Rechtssicherheit und ermöglicht den Unternehmen, ihre Forschungs- und Entwicklungseinheiten in der Schweiz bestehen zu lassen oder sogar anzusiedeln. Ohne diese Sicherheit ist absehbar, dass weitere Forschungs- und Entwicklungseinheiten ins Ausland verschoben werden, was dem Forschungs- und Produktionsstandort und Arbeitsmarkt Schweiz schadet.

### **Rückwirkung und fehlende Übergangsfristen sind problematisch**

Die aktuellen Formulierungen der Übergangsfristen bedeuten ein sofortiges Verbot, was viele Unternehmen vor Herausforderungen stellt. Es wird vorgeschlagen, die gleichen Übergangsfristen wie in der Stockholm-Konvention, bei welcher die Schweiz Mitunterzeichner ist, zu übernehmen. Wenn die Schweiz hier vortritt und Verbote erlässt, die die unter der Stockholm-Konvention beschlossenen Übergangsfristen nicht berücksichtigt, werden Handelshemmnisse geschaffen, die sich beispielsweise sehr rasch in der medizinischen Versorgung der Schweizer Bevölkerung negativ auswirken werden, da die Verfügbarkeit von Diagnostika eingeschränkt würde. Die einseitige Anlehnung an Regeln der EU lässt auch ausser Acht, dass sowohl Versorgungsmärkte wie auch Liefermärkte international und nicht auf die EU beschränkt sind. Die Argumentation des BAFU betreffend Umgehungsgeschäfte ist nicht stichhaltig.

Rückwirkung und fehlende Übergangsfristen sind problematisch. In der Vernehmlassungsvorlage werden zudem zusätzliche Rechtsunsicherheiten geschaffen, indem für Güter, deren Inverkehrsetzung zwischen dem Stichtag der Vorlage (26. Februar 2025) und dem Datum des Inkrafttretens der revidierten ChemRRV (voraussichtlich Herbst 2025) liegt, ein rechtlich nicht definierter Status entsteht. Es werden ausreichende Fristen benötigt, auf rückwirkende Stichtage ist grundsätzlich zu verzichten.

Auf Gesuch hin muss es möglich sein, dass das BAFU in Absprache mit dem SECO eine Fristerstreckung oder eine Ausnahmegewilligung erteilt. Dabei müssen branchen- oder produktspezifische Rahmenbedingungen, wie Zulassungserneuerungen oder Re-Zertifizierungen von Herstellprozessen für Produkte aus zulassungspflichtigen Marktsegmenten (z. B. Pharma- und Pflanzenschutzwirkstoffe, Medizinprodukte) bei der Fristsetzung berücksichtigt werden – auch um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

### **Alternativen nicht immer verfügbar und wenn, auch nicht immer sicherer und besser**

Ein Verbot bestimmter Stoffe ohne funktionale und wirtschaftlich tragbare Alternativen ist reine Symbolpolitik auf Kosten der Schweizer Wirtschaft. Gerade in stark regulierten Produktsegmenten dauert

es oft Jahre, bis Ersatzstoffe zugelassen und verfügbar sind. Wenn regulatorische Massnahmen ohne realisierbare Alternativen ergriffen werden, droht nicht nur der Verlust von Produktionskapazitäten in der Schweiz, sondern auch eine Verlagerung der Wertschöpfung ins Ausland.

Gewisse Zwecke, z. B. Wärmepumpen mit gewissen Treibgasen, werden verboten, ohne dass es gesamtheitlich bessere Optionen gibt. Viele der Alternativen sind entweder giftig, brennbar oder explosiv. Neben der Herausforderung technisch gleichwertigen Ersatz zu finden, was Zeit benötigt, ist zu berücksichtigen, dass Zulassungsverfahren in stark regulierten Produktesegmenten (z. B. Wirkstoffe der Veterinär- und Humanmedikamente, Medizinalprodukte, etc.), sehr viel Zeit benötigen und Anpassungen in Produktionskaskaden für solche Produkte nach einem Wechsel von Produktionshilfsmitteln und/oder Infrastruktur mindestens eine teilweise Neuzulassung notwendig machen. Das ist einerseits sehr teuer und benötigt sehr viel Zeit. Werden solche Aspekte nicht berücksichtigt, droht der Verlust inländischer Produktion und Wertschöpfung ins Ausland.

### **Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften und unterschiedliche Etiketten verursachen Aufwand**

Auf spezielle Anforderungen betreffend Kennzeichnung ausschliesslich für den Schweizer Markt ist zu verzichten. Sie ist im Montrealer Protokoll nicht vorgesehen und korreliert nicht mit GHS oder der CLP-Verordnung. Das wiederum hat das Potenzial Handelshemmnisse zu schaffen oder zusätzlichen Aufwand von erneuten Umetikettierung an der Grenze. Ersteres ist aus wirtschaftlichen Überlegungen zu vermeiden, letzteres ist in der Praxis kaum handhabbar.

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften für den Schweizer Markt bedeuten eine erhebliche Mehrbelastung für Unternehmen. Besonders für Exporteure führen solche Sonderregelungen zu doppeltem Aufwand, da sie unterschiedliche Etiketten für verschiedene Märkte produzieren müssen. Diese unnötige Bürokratie schwächt die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Industrie. Die Schweiz sollte stattdessen auf international harmonisierte Standards wie GHS und CLP setzen, um Effizienz und Marktzugang zu gewährleisten.

## **2. Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA)**

Änderungen bei Stoffströmen und die daraus resultierenden Umwelteinflüsse sollten u. E. nicht nur unter dem singulären Aspekt des Phosphors betrachtet werden, sondern sollten einer Lebenszyklusanalyse (life-cycle-analyses, LCA) über alle Faktoren unterzogen werden.

Das vorgeschlagene Schliessen des Phosphor-Stoffkreislaufes ist wichtig, dieses darf jedoch nicht zu Lasten der Nutzung von Klärschlamm als biogenem Ersatzbrennstoff in den Zementwerken geschehen. Der Einsatz von Klärschlamm in den Schweizer Zementwerken stellt einen wichtigen Pfeiler bei der Erreichung des Netto-Null-Ziels 2050 dar. Deshalb sind aus unserer Sicht die Festlegung und Überwachung eines Zielwertes auf Bundesebene essenziell, da sonst die Gefahr einer Überproduktion von recyceltem Phosphor droht. Vor diesem Hintergrund regen wir an, dass das ursprüngliche Ziel des Phosphor-Recyclings – die Deckung des Phosphor-Mineraldüngerbedarfs in Schweiz – in der Verordnung entsprechend abgebildet sein muss. Nach Erreichen des definierten Jahresziels muss das Phosphor-Recycling dann ausgesetzt werden und der Klärschlamm weiter als Ersatzbrennstoff in den Zementwerken zur Verfügung stehen.

Die Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor auch für importierten Klärschlamm sowie importiertes Tier- und Knochenmehl lehnen wir ab. Diese hätte erheblichen bürokratischen Mehraufwand zur Folge. Zudem besteht die Gefahr, dass der Import von Klinker und Zement, welcher im Ausland ohne gesetzlich reguliertes Phosphor-Recycling produziert werden können, den Produktionsstandort Schweiz gefährdet. Abgesehen davon ist das Potential für Phosphorrecycling in der Schweiz selbst noch lange nicht ausgeschöpft. Im Sinne einer Vereinfachung würden wir es zudem begrüssen, eine kantonsübergreifende, zentrale Stelle für die Klärschlammplanung einzusetzen, damit die Kapazitäten und der Bedarf effektiv zwischen den Auf- und Abnehmern koordiniert werden können.

### 3. Luftreinhalteverordnung (LRV)

Derzeit darf in der Schweiz vor allem während der Sommermonate nur Benzin mit niedrigem Dampfdruck verkauft werden. Diese Regelung bedeutet, dass weniger Schadstoffe in die Luft ausgestossen werden. Wenn nun aber Bioethanol dem Benzin beigemischt wird, was vor dem Hintergrund der notwendigen Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen ein Ansatz ist, überschreitet der Dampfdruck des Gemischs den Grenzwert. Damit der Grenzwert eingehalten wird, muss ein anderes Grundbenzin verwendet werden, dieses ist jedoch nicht immer in ausreichenden Mengen verfügbar.

Um die Verwendung von Bioethanol in Kraftstoffen zu fördern, wurde 2010 eine vorübergehende Ausnahmeregelung in Kraft gesetzt. So darf je nach Ethanolgehalt der Grenzwert für den Dampfdruck überschritten werden. Diese Ausnahmeregelung unterliegt jedoch strengen Auflagen. Seitdem hat der Bund diese Ausnahmeregelung zweimal verlängert, sie gilt derzeit bis Ende 2025.

Im Jahr 2024 forderte die Schweizer Ölindustrie eine Verlängerung der Dampfdruck-Ausnahmeregelung bis 2030. Der Grund dafür ist, dass das benötigte Grundbenzin zur Einhaltung des Dampfdruckwerts in den kommenden Jahren immer noch nicht verfügbar sein wird (es macht derzeit 15 % der Gesamtmenge an Benzin aus).

Der sgv befürchtet, dass ein Auslaufen der Ausnahmeregelung zu einem Rückgang der Verkäufe von mit Bioethanol versetztem Benzin führen würde. Aus diesem Grund ist der sgv der Ansicht, dass eine weitere Verlängerung der Ausnahmeregelung gerechtfertigt ist.

### 4. Verordnung über die Biotope von nationaler Bedeutung

Die beabsichtigten Änderungen unterstützen wir weitestgehend. Es sollte jedoch explizit auch ermöglicht werden, in diesen schützenswerten Gebieten nachhaltigen Energiequellen zu erschliessen. Je nach Lage dieser Gebiete können sich diese sehr gut für Photovoltaik, Wind- oder Wasserkraft eignen. In jedem Fall sollte dies nicht regulatorisch nicht verunmöglicht werden (vgl. Art. 2, Abs. 1, lit. b NHG (SR 451)). Zudem dürfen die Anpassungen nicht dazu führen, dass die Versorgungssicherheit der Industrien mit Rohstoffen erschwert oder sogar unterbunden wird. So sind beispielsweise die Schweizer Zementhersteller auf die langfristige Sicherung geeigneter Rohstoffreserven im nahen Umfeld der Zementwerke angewiesen.

Vorbehältlich der oben aufgeführten Kommentare unterstützt der sgv die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen. Wir danken für die Kenntnisnahme und die gebührende Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Urs Furrer  
Direktor



Patrick Dümmler  
Ressortleiter